

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis: monatlich ohne Frangierlohn 2,80 Mk.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 7,50 Mk.
Bestelltes und geliefertes Blatt im Oberlahnkreis.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer.
Großherzoglich-Luxemburgischer Hoflieferant.
Fernsprecher Nr. 204.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 70 Bg.
Tabellarischer oder komplizierter Satz mit 25 Prozent Aufschlag.
Reklamazeile (zweispaltig) 1,- Bg.
Offertengedruck 50 Bg.

Nr. 128. 1920.

Weilburg, Freitag, den 4. Juni.

72. (80.) Jahrgang.

Amtlicher Teil

Telegramm.

Reichsminister des Innern hat durch Bekanntmachung vom 26. Mai Reichsgefehl Nr. 115 für die Wahlen zum Reichstag folgendes bestimmt:

Ohne Eintragung in eine Wahlliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen 1. ehemalige Soldaten der Wehrmacht, die wegen Ruhen des Wahlrechts in die Wahlliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder deren Namen dort mit Vermerk „ruht“ versehen worden sind, wenn der Grund für das Ruhen des Wahlrechts nachträglich weggefallen ist, 2. Auslandsdeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wahllisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben, 3. Kriegsteilnehmer und im Ausland zurückgehaltene Reichsangehörige, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wahllisten und Wahlkarteien in das Inland zurückgekehrt sind, 4. ehemalige Angehörige Elsaß-Lothringens, die nachträglich die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande erworben haben.

Der Wahlschein ist nach dem folgenden Vordruck auszustellen. Zuständig zur Ausstellung ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, § 85 der Wahlordnung gilt sinngemäß. Sind die Voraussetzungen eines gewöhnlichen Aufenthalt in der Person des Antragstellers nicht erfüllt, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages am Wahltag aufhält. Die Ausstellung des Wahlscheines kann bis zur Uebersendung des 2. Stücks der Wahlliste oder Wahlkartei an den Wahlvorsteher beantragt werden (§ 13 Abs. 1 der Reichswahlordnung). Der Vordruck lautet: Wahlschein zur Reichstagswahl am 6. Juni 1920. Der nachstehend benannte Reichsangehörige (einsetzen, Name, Vorname, geboren am, Stand oder Gewerbe), wohnhaft in (Straße und Hausnummer) kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in die Wahlliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben. Ortsangabe und so weiter wie in Anlage 2 der Wahlordnung vom 1. Mai 1920. Sofortige weitere Bekanntgabe veranlassen.

Regierungs-Präsident Wiesbaden.

I. R. 1133. Weilburg, den 1. Juni 1920.
Abdruck erhalten die Magistrate und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.
Der Landrat.

I. R. 1134. Weilburg, den 1. Juni 1920.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Reichstagswahl.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. 6. 1920, I. R. 1057, Kreisblatt Nr. 122, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Nummer 126 des hiesigen Kreisblattes, in welcher die im 21. Wahlkreise zugelassenen Reichswahlvorschläge veröffentlicht sind, am Wahltag im Wahlraum ausgelegt werden muß.

Der Landrat.

J. Nr. 1. Weilburg, den 3. Juni 1920.
Es ist Klage geführt worden, daß bereits am 1. Juni von einer Gemeindebehörde die Ausstellung eines Wahlscheines abgelehnt worden ist, weil das 2. Stück der Wahlliste schon an den Wahlvorsteher ausgegeben sei. Ein solches Verfahren ist unzulässig. Die Gemeindebehörden werden erneut darauf hingewiesen, daß die Ausgabe der Wahllisten an die Wahlvorsteher soweit als irgend möglich hinausgeschoben werden muß.

Der Landrat.

I. R. 1132. Weilburg, den 1. Juni 1920.
An die Herren Wahlvorsteher der Landgemeinden des Kreises.

Auch bei der diesjährigen Reichstagswahl soll eine vorläufige Wahlfeststellung erfolgen.

Die Herren Wahlvorsteher werden ersucht, die Meldung über das vorläufige Wahlergebnis in Ihrem Wahlbezirk möglichst noch am Abend des Wahltages, spätestens jedoch am 7. Juni 1920, nachmittags 4 Uhr auf schnellstem Wege durch Telegramm an den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis „Hessen-Nassau in Cassel“ abzusenden. Telegramm-Muster wird den Herren Wahlvorstehern noch übersandt.

Diese telegraphischen Meldungen der Wahlvorsteher müssen nicht nur die Namen des Stimmbezirks, sondern

unbedingt auch die des Kreises, enthalten. Wegen der Bereitschaft der Telegraphenanstalten für die Annahme und Weiterbeförderung der Telegramme haben sich die Wahlvorsteher rechtzeitig mit den zuständigen Postämtern in Verbindung zu setzen.

Auch hierher ist das Wahlergebnis möglichst noch am Abend des Wahltages auf dem schnellsten Wege am besten telephonisch mitzuteilen.
Der Landrat.

II. 3812. Weilburg, den 1. Juni 1920.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche mit der Erledigung der Verfügung vom 14. vorigen Monats II. 3421 Kreisblatt Nr. 114 betreffend: Die Sommerferien in den Volksschulen, noch im Rückstande sind, werden hiermit an die sofortige Berichterstattung erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

II. 3811. Weilburg, den 1. Juni 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Kriegswahlhelferpflege.

Im Anschluß an die Verfügung vom 1. Mai 1920 ersuche ich, falls im abgelaufenen Monat Zusatzunterstützungen gezahlt worden sind, bestimmt bis zum 6. dieses Mts. die Höhe der aufgewendeten Beträge hierher mitzuteilen.

Berichte, die nach dem 6. ds. Mts. hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

II. 3810. Weilburg, den 1. Juni 1920.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche mit der Erledigung der Verfügung vom 14. vor. Mts. J. Nr. II. 3420, Kreisblatt Nr. 115, betr. die Befestigung der Schulvorstandsmitglieder und Mitteilung des Namens des Vorsitzenden des Schulvorstandes noch im Rückstande sind, werden hiermit an die sofortige Erledigung und Berichterstattung erinnert.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Verordnungen

über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Vom 20. April 1920.

Auf Grund des § 58 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R. G. Bl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920 (R. G. Bl. S. 429) und auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

1. Bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 58 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes haben die Steuerpflichtigen, denen eine schriftliche Mitteilung darüber zugeht, auf die Reichseinkommensteuer vorläufig den Jahresbetrag der Einkommensteuer zu zahlen, der nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zu Gunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Grund der für die Zeit bis zum 1. April 1920 maßgebenden Vorschriften von ihnen zu entrichten war oder wäre. Wegen die Mitteilung ist das Beschwerdeverfahren gegeben.

2. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der unter Nr. 1 getroffenen Anordnung erlassen die Landesfinanzämter, sie bestimmen insbesondere in welchen Zahlungszeiträumen die Steuer zu entrichten ist.

Berlin, den 20. April 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Wirth.

Cassel, den 22. Mai 1920.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß sie lediglich für natürliche Personen im Sinne des § 2. E. St. G. in Betracht kommt.

Die auf die schriftliche Mitteilung hin vorläufig zu entrichtende Steuer ist in vierteljährlichen Raten und zwar die erste Rate in 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, die übrigen bis zum 15. der Monate August, November 1920 und Februar 1921 an die Steuerbehörden des Ortes des Wohnsitzes oder Aufenthaltes abzuführen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.

Weilburg, den 2. Juni 1920.

Wird veröffentlicht.

Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil

Politische Nachrichten

* Auch der stärkste Geduldsfaden reißt mal! Die kommunistischen Putschpläne für die Wahlzeit, die nicht nur Rauch, sondern bei mangelnden Gegenmaßnahmen auch Feuer werden können, stellen nachgerade doch eine nicht mehr zulässige Bedrohung der Geduld der großen, großen Mehrheit der Bevölkerung, die die Ruhe will, dar. Bei den Zwischenfällen im Vogtland, in Sangerhausen usw. hat sie sich gerade nicht durch Geistesgegenwart ausgezeichnet, mit der aller dieser Spektakel im Ruhe hätte unterdrückt werden können, aber es fehlte in verschiedenen Städten und Dörfern auch nicht an Entschlossenheit, die alles Lob und volle Anerkennung verdient. In Sommerda, Klingenthal und in anderen Orten wurden die Sturmglöden geläutet, eund die herbeigeeilte Bürgerschaft zeigte den Friedensbrechern, wo Barthel Most holt. Wenn der Spektakel so weiter geht, wird man es nicht nur bei einigen Jagdhieben bewenden lassen, sondern die Erzedenten etwas fester anspannen.

* Unsere Lösung für Spa muß bleiben: Kalt! Wir haben uns so oft zur Unterzeichnung von Verträgen zwingen lassen, die nicht zu erfüllen waren, daß wir es Ende dieses Monats ruhig wagen können, auch einmal Nein zu sagen. Wir haben ja gesehen, daß aus dem Eingehen auf Unmöglichkeiten nichts weiter folgt, als neue Unmöglichkeiten. Wir drehen uns im Kreise und gelangen nicht von der Stelle. Alle Tage heißt es aus Paris, Deutschland muß zahlen, was wir fordern, darin ist die ganze Entente einig. Und einen Tag später kommt die Meldung, daß Witterand wieder nach England zu Konferenzen reist. Wir dürfen es uns auch gefallen, Mühsal zu zeigen. Strohhalm von Versprechungen, die uns hingehalten werden, schätzen uns niemals vor dem Ersaufen.

* Bürgerliche Mehrheit in Gotha. Das Endergebnis der Gothaer Landtagswahl ist folgendes: Die Deutsche Volkspartei erlangte mit 12686 Stimmen drei Mandate, die Deutschnationalen Volkspartei mit 4217 Stimmen 1, der Bauernbund mit 21412 Stimmen 5, die Demokraten mit 7675 Stimmen 1, die Unabhängigen mit 37899 Stimmen 9 Mandate. Die Mehrheitssozialisten, die nur 3925 Stimmen anbrachten, gingen leer aus. Es stehen somit 10 Bürgerlichen 9 Unabhängigen gegenüber. Ein Resultat, das sich die Unabhängigen durch ihre „Regierungs“tätigkeit selbst zuzurechnen haben.

Aus Weilburg und Umgegend.

Weilburg, den 4. Juni 1920.

× Theaterabend. Es wird uns geschrieben: Die ersten Kräfte des Stadttheaters Gießen veranstalten am Sonntag, den 6. Juni im Saalbau einen Theaterabend. Es werden zwei allerliebste Lustspiele gegeben. „Der Herr Kanzlist“ von Felix Bernhard und „Der Scheidungsanwalt“ von Henri Kraag. Beides Jagdlustspiele unserer Deutschen Bühnen. Zwischen durch kommen Gesangs-vorträge (Lieder von Linke, Busch, Strauß, Loth und Grünbaum; sowie Deklamationen ernst und heiterer Natur. Das Programm ist vom Spielleiter Hans Giffert sorgfältig zusammengestellt. In Anbetracht der großen Mühe und Kosten, die ein solches Gastspiel mit sich bringt, wäre den Gießener Künstlern ein guter Erfolg zu wünschen. Zur Befestigung des Abends sind nur erste Kräfte herangezogen. Den Vorverkauf hat die Buchhandlung Zippert übernommen. An der Abendkasse wird ein Aufschlag von 50 Bg. erhoben. Näheres siehe Annoncen und Programme.

uk Wogen des Korn! In den letzten Wochen hat das Wachstum des Getreides sehr zugenommen, und aus den scheinbaren Wiesen mit hohem Gras sind wogende Aehrenfelder entstanden, deren Spizzen sich wellig bewegen, wenn der Wind darüber streicht. Nun kommen die Tage, wo man, wie der Dichter so schön sagt — durch des Kornes enge Gassen gehen kann, während die Singvögel, „Perche“ in den tiefblauen Sommerhimmel aufsteigt. Bald nehmen die jetzt noch grünen Palme einen goldenen Glanz an: blaue Kornblumen und roter Mohn nicken uns zwischen den Aehren zu und die zarte, weiße Aderwinde rankt sich an den einzelnen Palmen empor, mit einem Schein im Innern des trichterförmig gebildeten Kelches. Wie lange wirds dauern und die Sense rauscht durch die Palme, der Wind segt über die Stoppeln! Jetzt nach Möglichkeit die schöne Zeit zu genießen, sollte jedem angelegen sein. Nur sei gebeten, keinen Palm niederzutreten, um zu einer Blume zu gelangen.

X Deutsche Volkspartei. Von regstem Interesse der Wählerchaft zeugte am gestrigen Abend der überfüllte Saalbau, in dem zwei Reichstagskandidaten der Deutschen Volkspartei sprachen. Nach einleitenden Worten des Herrn Dr. Rohmann, der einen kurzen Überblick über die heutige Lage vor der Wahl gab, ergriff als erste Rednerin des Abends, Frau Dr. phil. F. Magnus, Marburg-Jena das Wort. Sie besprach die politischen Aufgaben der Frauen und führte aus, daß die Frauen Lebendigkeit und Frische in das politische Leben hineintragen und da ergänzen wollen, wo sich eine politische Schwäche der Männer bemerkbar mache. Sie legte dar, was die Frauen von der Regierung verlangen und kennzeichnete in sachlicher Weise die Stellungnahme der Frauen zur sozialen Frage, Bevölkerungspolitik, Siedlungsfrage und Wohnungsnot. Zum Schluß wandte sich Frau Dr. Magnus gegen die „schwarze Schmach“ und den Versailler Frieden. Ihre Ausführungen gipfelten in dem Ausspruch: „Das Vaterland und seine Ehre über alles“. Als zweiter Redner kam Herr Dr. Kalle zu Wort, der über die drei großen Grundsätze der Partei: „Wir wollen national sein, wir wollen liberal sein und wir wollen sozial sein“ näheren Aufschluß gab. Seine Rede war ein Mahnruf an die Parteien zur Versöhnung und zur Verständigung und ein Aufruf zur Arbeitsgemeinschaft am Wiederaufbau des Vaterlandes. Die Ausführungen beider Redner fanden lebhafteste Zustimmung bei der großen Versammlung. Herr Dr. Rohmann übermittelte den Dank derselben an die Vortragenden. — Im Anschlusse daran fand eine freie Aussprache statt, in der noch Redner anderer Parteien zu Worte kamen.

— Demokratische Versammlung. In der letzten demokratischen Versammlung werden Fräulein Dr. Anna Schulz und Herr Justizrat Helff sprechen. Keiner versäume am Freitag Abend in den Saalbau zu kommen!

* Rohrbach, 1. Juni. Die Spinnmühle hat schon wieder einen neuen Besitzer. Herr Albert aus Rödelheim erwarb dieselbe zum Preise von 75 000 Mk. Die Uebernahme erfolgte am 1. Juni.

Aus Runkel und Umgegend

Runkel, den 4. Juni 1920.

* Die Stimmzettel für die kommenden Wahlen werden gegenüber dem bisherigen Zustand eine Veränderung aufweisen. Es wird nicht mehr notwendig sein, auf dem Stimmzettel alle Kandidaten aufzuführen, es genügt der erste Name aus der aufgestellten Liste. Selbst die allgemeine Parteibezeichnung auf dem Stimmzettel kann genügen, sie muß nur deutlich erkennbar sein. Als eine Folge der Papierknappheit ist die weitere Bestimmung anzusehen, daß die Stimmzettel nicht mehr aus geglättetem weißen Papier bestehen müssen. Es werden also auf Zeitungspapier gedruckte Stimmzettel genügen.

Vermischte Nachrichten

Herborn, 1. Juni. Am heutigen Tage vollendet Missionar Chr. Schütz dahier sein 82. Lebensjahr. Nach sehr langer Amtstätigkeit im Missionsdienst in einer holländischen Kolonie hat er sich vor einigen Jahren in den Ruhestand versetzen lassen und im hiesigen Missionsheim Wohnung bezogen.

Erda, 1. Juni. Eine große Erbschaft fällt dahier dem Landwirt Brück von seiner Mutter, die sich seinerzeit von ihrem Ehegatten scheiden ließ, und nach Amerika ausgewanderte und vor kurzem daselbst verstorben ist, zu. Wie man hört, soll die Erbschaft annähernd 1/2 Million Mark betragen, wozu allerdings unsere niedrige Bekanntschaft tragen hat.

Wohin sind wir geraten?
Noch nicht genug des Kleides?
Auch noch Kreditfaktura und
pöbliger Untergang?
Nein!
Nur eine Rettung:
Bürgerlich wählen!

Letzte Nachrichten

Berlin, 4. Juni, 7 Uhr B. Dem „Berliner Lokal-anzeiger“ wird aus Stuttgart berichtet, daß die Abgabe der nach dem Friedensvertrage an die Entente abzuliefernden Zeppelin-Luftschiffe, die in den nächsten Wochen überführt werden sollten, nach Friedrichshafener Meldungen auf Schwierigkeiten stößt, da die Arbeiter des Luftschiffbaues Zeppelin und die Befahrung der Luftschiffe, die das Fertigmachen bzw. die Ueberführung der Luftschiffe übernehmen sollen, sich weigerten dies zu tun, weil durch solche Maßnahmen der Entente der deutsche Luftschiffbau und Betrieb bedroht werde.

Dienstmädchen sucht Frau Hermann Hauch, Weilburg, Mauerstraße.

Dienstmädchen sucht sofort oder später Frau Robert Mehler, Weilburg.

Sozialdemokratische Partei

Ortsgruppe Weilburg.

Heute Abend 8 1/2 Uhr Mitglieder-Versammlung im Gasthaus „Zur Post“.

Ausflüßiges Erscheinen erforderlich.

Ist das die versprochene Neutralität?

In der letzten Nummer des „Rassauer Land“ steht ein **Deutschnationaler** Aufruf, der folgendes enthält:

1. Das Zentrum hat Erzberger gehalten und ist mit verantwortlich für die ganze **Miswirtschaft** und die **Steuern**, die Euch so schwer drücken.

2. Wir alle haben die **Vorherrschaft der Juden** satt, **Nießer** aber ist Jude und **Gründer des Hansabundes**, der die Forderungen der Landwirtschaft stets bekämpft hat.

Wenn das Organ der Bauernschaften wirklich „neutral“ sein wollte, so dürfte es auch in seinem Anzeigenteil eine solche Annonce nicht aufnehmen.

Mehrere Mitglieder der Bauernschaft.

Wie steht die Demokratische Partei zum Handwerk?

In sicherer Liste der Reichswahlliste steht der Obermeister der Tischlerinnung, **Wilhelm Knieß** aus Cassel. Seine Wahl ist außer Frage, da eine Anzahl der ihm vorausgehenden Kandidaten an unbestrittenen Stellen auf anderen Wahlkreislisten stehen, und daher auf der Reichswahlliste ausscheiden. Die demokratische Partei setzte sich in der Nationalversammlung nachdrücklich für die **Interessen des Handwerks** ein. Sie trat mit Erfolg für den § 164 der Reichsverfassung ein, der bestimmt, daß der **selbständige Mittelstand** in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel in **Gesetzgebung und Verwaltung** zu fördern und **gegen Überlastung und Auszehrung zu schützen** sei.

Die demokratische Partei hat jeden Versuch einer Sozialisierung des Handwerks mit **Entschiedenheit abgelehnt**. Sie erwirkte, daß im Reichswirtschaftsrat das Handwerk 36 statt der vorgesehenen 10 Vertreter erhielt. Bei der Steuer- und Abgabenreform setzten die Demokratischen Handwerksvertreter wesentliche **Verbesserungen zum Schutze des Mittelstandes** durch. Der demokratische Abgeordnete, **Handwerkskammersekretär Hermann Reutlingen** forderte im Namen der gesamten demokratischen Fraktion eine **aktive Mittelstandspolitik**, da die **Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes eine absolute Staatsnotwendigkeit** sei.

Handwerker! Die Demokratische Partei hat für euch vieles verrichtet! Das, was andere Parteien Euch **versprechen**, müssen sie erst durch die Tat erweisen. Deshalb gebt eure Stimme für die **demokratische Liste** ab und damit für euren Vertreter

Obermeister Knieß-Cassel.

Deutsche Demokratische Partei.

Wähler und Wählerinnen!

wählt in den Reichstag nur Kandidaten, die auf der Grundlage der neuen Verfassung in gerechtem Ausgleich für das Wohl aller Stände sowie für die Rechte Eurer Kirche eintreten; wählt die Liste der Zentrumsparität, beginnend mit dem Namen:

Schwarz; Jean Albert.

Jeder Wahlberechtigter, der am Sonntag seiner Wahlpflicht nicht genügt, schadet unserer Sache.

Der Vorstand der Zentrumsparität.

Apollo-Theater.

Weilburg. (Vorfälle.)

Platzburgerstr. 6. Platzburgerstr. 11

Sonntag, den 6. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab:

Montag, den 8. Juni, abends 8 Uhr.

Raffel Orla in

Die Frauen des Josias Graffenreuth.

Drama in 5 Akten.

Anna Müller-Wake in

Hans und Hanni.

Lustspiel in 3 Akten.

Die Direktion.

Wen wählen wir?

Gelüftet Dich nach neuem Krieg,
So wähle die Liste Helfferich!

Willst Du hungern und darben für wen's
Genießer,
So wähle den Geldsackathleten Nießer!

Soll die Dummheit Licht und Leben verjagen,
Das Volk sich in kirchlichem Haber zer schlagen,
Hast Du nach Religionsstreit ein Gelüste,
So wähle die Schwarz'e Zentrumsliste!

Die dicksten Worte von Freiheit und Heil
Und in den Taten meistens das Gegenteil,
Den alten Krempel und wenig Neu's
Garantiert Dir sicher die Liste Preuß!

Fade, abgedroschene Phrasen,
Kraß und Streit auf allen Straßen,
Keine Rettung, kein Gelingen,
Kann die Liste Ditzmann bringen!

Willst Du, daß in ruhigen Bahnen
Unter stolzen Freiheitsfahnen,
Unser Volk zum Leben strebt,
Friedlich innen, friedlich außen,
Stolz der Neubau sich erhebt?
Gleiche Rechte, gleiche Pflichten,
Druck und Sklaverei vernichten?
Unser Volk in Freiheit lebt?
Gönnt Du Bildung Deiner Jugend,
Treu und Fleiß und jede Tugend,
Daß sie Kraft und Mut durchbebt?
Willst Du Glück und Segen schauen?
Mußt Du mit am Volksstaat bauen!
Reicht den Baustein Frau und Mann

Wählt die Liste

Scheidemann!

Stimmzettel

für Staatsminister a. d. Helfferich, Landwirt Lind, Gewerkschaftsführer Hartwig, Landwirt Christian usw. liegen bei Prof. Gropius in Weiburg, Oberbacher Weg 12, für Freunde der Deutschnationalen Volkspartei zum Abholen bereit.

Sonntag, den 6. Juni 1920, vormittags 9 Uhr

Mitgliederversammlung

des Bezirks 4 (Weilburg, Ahausen, Drommershausen, Hirschhausen, Eubach, Kirchhofen, Obersbach, Gaudernbach, Hasselbach und Waldhausen) im Saale des Hotel Webersberg zu Weilburg.

Tagesordnung:

Das neue Reichsversorgungsgesetz.

Wir bitten um recht zahlreiche Erscheinen unserer Mitglieder.

Reichsbund

der Kriegsschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen.

Arbeitsvereinigung Oberlahn.

Mehrere tausend

Dickwurz- und
Gemüsepflanzen
abzugeben Köhnergerstraße.

Leichter

Ruhwagen

und Kartoffelhäufelstufen wegen Platzmangel billig zu verkaufen

H. Bede, Niederhausen.

Sportfrümpie,
Sportfragen,
Schillerfragen,
Vorhänden

empfiehlt preiswert
Fr. Widauer jr. Weiburg.

Verloren!

Ein Geldbrieffeldchen auf dem Wege Hindenburgstraße-Felseneller. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung.

Frau Charlotte Riedinger.

Anordnung

über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920, R. G. Bl. S. 949, und gemäß der §§ 5 und 6 der Mietverordnungsverordnung vom 23. Sept. 1918, R. G. Bl. S. 1140 und der §§ 2—5 und 9 der Bekanntmachung über Wohnungsmangel vom 23. September 1918, R. G. Bl. S. 1143, wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Cassel vom 14. Mai 1920 für den Stadtbezirk Weilburg folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten ist dem Magistrat (Wohnungsamt) vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen:

- Die Anzeige hat zu enthalten:
1. Name des Vermieters,
 2. Name des Mieters,
 3. Anzahl der vermieteten Wohnräume, Läden, oder Werkstätten nebst Zubehör,
 4. Straße und Nummer des Hauses,
 5. Tag, von dem ab die Räume vermietet sind,
 6. den jährlichen Mietpreis.

§ 2. Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der vermieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen, so kann sowohl der Magistrat (Wohnungsamt) innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Mietvertrages bei dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; entsprechende Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gebührende Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

§ 3. Aus einem Mietvertrage, der dem Magistrat (Wohnungsamt) nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder der Magistrat (Wohnungsamt) noch der Mieter innerhalb der Frist (§ 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzins beantragt, wenn auch Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden, oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 4. Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis ist als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zum Ablauf erwirkt hat.

§ 5. Ohne vorherige Zustimmung des Magistrats (Wohnungsamt) dürfen:

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet und
- c) mehrere Wohnungen zu einer nicht vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verlegung einverstanden erklärt hat.

§ 6. Der Verfügungsberechtigte hat

- a) dem Magistrat (Wohnungsamt) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) dem Beauftragten des Magistrats über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befähigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der vermieteten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugewiesen werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte die Wohnung dauernd oder zeitweilig in das feindliche Gebiet verlegt hat.

§ 7. Hat der Magistrat dem Verfügungsberechtigten eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einem Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufung des Magistrats das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein verhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß der Wohnungssuchende an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiter zu vermieten.

§ 8. Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte dem Magistrat (Wohnungsamt) unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Verfertigung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Der Magistrat ist berechtigt, den Gebrauch der überlassenen Räume einem Dritten zu überlassen, insoweit sie zu vermieten.

§ 9. Nach Befehl des Magistrats erteilt dem Magistrat (Wohnungsamt) die Wohnungsmangel-Verordnung vom 23. September 1918 — R. G. Bl. S. 1143 — sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Anfordern des Berechtigten hat der Magistrat den der

früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 9. Die Inanspruchnahme von Wohnungen seitens des Magistrats gemäß §§ 7 und 8 dieser Anordnung wird ausgedehnt auf benutzte im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergrößen Wohnungen, hinsichtlich solcher, für diese entbehrliche Teile, die ohne bauliche Veränderung zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können. Hinsichtlich dieser großen Wohnungen ist Auskunfts- und Besichtigungspflicht nach § 6 b, nicht aber Anzeigepflicht nach § 6 a zulässig.

§ 10. Die über eine Wohnung Verfügungsberechtigten Personen haben die Zahl, Lage und Größe der Zimmer, sowie die Anzahl der Personen ihres Haushaltes auf Anfrage des Magistrats (Wohnungsamtes) diesem anzuzeigen.

§ 11. Auf Anfordern des Magistrats (Wohnungsamtes) hat der Verfügungsberechtigte dem Magistrat auch benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, ferner auch gewerbsmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen u. dergl. zur Verfertigung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Hinsichtlich solcher benutzten Räume ist ebenfalls nur eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 3 b der Verordnung zulässig.

§ 12. Als unbenutzt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hieron unverzüglich dem Magistrat (Wohnungsamt) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 13. Die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte unterliegt vom Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung ab, der Genehmigung des Wohnungsamtes. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mündlich beim Wohnungsamt zu stellen. Im Falle der Verlegung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Einigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 14. Zur Unterbringung von Einzelpersonen ohne selbständigen Haushalt bewohnt, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergrößen Wohnungen können hinsichtlich einzelner für diese entbehrlicher und für eine Abgabe passender gelegene Räume auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine wirtschaftliche Abtrennung nicht möglich ist. Der Magistrat kann alsdann die wohnliche Ausstattung dieser Räume mit verfügbaren Einrichtungen gegenständlich gegen angemessene Entschädigung verlangen. Auch hinsichtlich solcher übergrößen Wohnungen ist eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 3 b der Wohnungsmangelverordnung zulässig.

§ 15. Alle Hausbesitzer bzw. ihre Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb 3 Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Wohnungsamt anzuzeigen, auch darf der Verfügungsberechtigte über die Wohnräume vorsichtend bezeichneter Art erst verfügen, nachdem der Magistrat erklärt hat, daß er einen Wohnungssuchenden gemäß § 4 Wohnungsmangelverordnung für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß der Magistrat (Wohnungsamt) sich erklärt hat. Dieser Vorschrift zuwider abgeschlossene Mietverträge sind rechtsun- gültig.

§ 16. Gemäß dem durch Artikel 5 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 abgeänderten § 10 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft bestraft:

1. wer der Anordnung im § 5 zuwiderhandelt;
2. wer der Anordnung im § 6 zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet;
3. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die vorsiehend auf Grund der §§ 9—15 erlassen worden sind.

§ 17. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Weilburger Anzeiger“ in Kraft. Sie tritt für den Bezirk der Stadt Weilburg an die Stelle der Anordnung des Kreisausschusses vom 14. Oktober 1919, die im „Weilburger Anzeiger“ vom 17. Oktober 1919, Nr. 242, veröffentlicht wurde.

Weilburg, den 26. Mai 1920.

Der Magistrat: Rathhaus.

Weilburg, den 26. Mai 1920.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Der Magistrat.

Satzung

für das Einigungsamt der Stadt Weilburg.

§ 1. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats betr. Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 511), sowie der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1140 ff.) wird für den Bezirk der Stadt Weilburg auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. April 1920 ein Einigungsamt errichtet.

§ 2. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen für das Richteramt und den höheren Verwaltungsdienst befähigt

sein und werden vom Magistrat ernannt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden ebenfalls vom Magistrat gewählt, und zwar je zur Hälfte aus Hausbesitzern und Mietern.

§ 3. Das Einigungsamt hat zur Aufgabe, zwischen Mietern und Vermietern auf deren Antrag zum Zwecke eines billigen Ausgleichs deren Interessen zu vermitteln.

Es kann:

1. auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
 - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern;
2. auf Anrufung eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben;
3. im Falle der Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß Ziffer 1 dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen;
4. auf Antrag einer öffentlichen Behörde oder eines Vermieters, der sich der Behörde gegenüber verpflichtet hat, die Festsetzung des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, die Bestimmungen des Mietvertrages festlegen (§ 3 der M. Sch. V.);
5. auf Anrufen eines Mieters diesem die Erlaubnis erteilen, den Gebrauch der gemieteten Sache einem dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 4 der M. Sch. V.);
6. nach Erteilung besonderer Ermächtigung durch die Landeszentralbehörde auf Anrufen des Magistrats den mit einem neuen Mieter, dem zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte, vereinbarten Mietzins auf eine angemessene Höhe herabsetzen (§ 5 Ziffer 2 der M. Sch. V.).

Das Einigungsamt hat ferner:

7. nach besonderer Anordnung durch den Regierungspräsidenten die im § 6 der M. Sch. V. vorgesehene Entscheidung betr. Zustimmung zur Kündigung eines Mietverhältnisses oder zum Ablauf eines ohne Kündigung endigenden Mietvertrages zu treffen;
8. auf Anrufen des Magistrats über unbenutzte Räume mit Wohnungssuchenden einen Mietvertrag festzusetzen (§ 4 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918);
9. sonstige Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern gütlich zu schlichten; insbesondere soll das Einigungsamt zugleich als Schiedsstelle in Streitigkeiten über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 2. November 1917 (R. G. Bl. S. 989) dienen;
10. auf Grund der Kleingarten- und Kleinpachlandordnung vom 31. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 351) Entscheidung über die aus den Pachtpreisfestsetzungen für nicht gewerbsmäßig gärtnerisch genutzte Grundstücke oder aus den Pacht- und Leihverhältnissen und ihren Kündigungen sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern zu treffen.

§ 4. Das Verfahren vor dem Einigungsamt regelt sich nach der „Anordnung“ für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1146).

§ 5. Der Antrag in Mietsachen ist entweder schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamtes zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweisstücke kurz begründet werden, der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen oder vorlegen.

Der Antrag des Mieters über die Wirksamkeit der Kündigung des Mieters zu entscheiden (§ 31 a, § 31 a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (§ 31 b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 6. Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

Zu jeder Sitzung werden außer dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter 2 Beisitzer und zwar je ein Hausbesitzer und 1 Mieter zugezogen.

Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, den der Vorsitzende durch Handschlag an Eidesstatt zur treuen und gewissenhaften Führung seines Amtes verpflichtet. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

§ 7. Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen. Es kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 8. Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der anrufenden Partei die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn dieses die Bedeutung der Sache für die Beteiligten angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei, ferner, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Männer und Frauen aus Stadt u. Land!

Die Entscheidung des 6. Juni steht vor der Tür. Ein erregter Kampf um das Ergebnis der Wahl zum

Ersten Reichstag der deutschen Republik
hat eingesetzt.

Es gilt, darüber ins Klare zu kommen, wie dieser erste Reichstag des werdenden Deutschland aussehen muß, wenn er die Aufgaben erfüllen soll, die seiner warten.

Der neue Reichstag muß sein:

Die Vertretung aller, die arbeiten wollen.

Die sozialistischen Parteien streben die Durchsetzung des Klassenprinzips mit aller Energie an. Die Mehrheitssozialdemokratie steht wohl auf dem Boden der Demokratie. Aber sie will nicht von ihrem Erfurter Programm, nicht vom Marxismus lassen, der nur eine Klasse kennt, nur für eine Klasse die Aufwärtsentwicklung will: für die Arbeiterschaft. Die Unabhängige Sozialdemokratie mit ihren radikalsten Fortsetzungen will die Ergreifung der politischen Macht durch das Proletariat, die Diktatur des Proletariats. Damit wäre das werktätige, nicht sozialistische Bürgertum und die nicht sozialdemokratischen großen Teile der Arbeiterschaft und der Angehörigen

dem Sozialismus ausgeliefert,

den sie ablehnen und bekämpfen müssen. Das vergangene Jahr hat aber den zwingenden Beweis erbracht, daß Deutschland, das dem wiedergeborenen Willen der Arbeiterschaft zu tätigem Wiederaufbau Großes verdankt, nicht bestehen kann ohne die Mitarbeit des Unternehmers, des Kleinhandwerkers und der freien Berufe.

Das werktätige Bürgertum hat ungeheuerliches vollbracht.

Es wird nimmer dulden, daß man es politisch ausschaltet oder bevormundet.

Der neue Reichstag wird ferner sein müssen:

Die Vertretung aller, die Deutschland aufbauen wollen

aus Trümmern und Verfall zu einer neuen gesunden Wirtschaft und neuem kulturellem Leben: Der Retter Deutschlands. An seinem Willen müssen sich brechen alle Putschversuche derer von Rechts und von Links, alle gewaltsamen Störungen einer ruhigen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung. Das hängt in der Hauptsache von seiner Zusammenlegung ab. Ein Anschwellen der radikalen Parteien brächte die ungeheure Gefahr erneuter Unruhen. Begehrtheit von Rechts hätte einen Sturm von Links zur Folge.

Die Ruhe und die stetige Vorwärtsentwicklung ist darum nur gesichert, wenn aus den Wahlen nicht die Parteien der Opposition, sondern die der Mitte möglichst stark und gesammelt hervorgehen.

Die Parteien der fruchtlosen und homogenen Opposition sind: die Deutschnationale Volkspartei und die Deutsche Volkspartei im Bunde mit den Unabhängigen und Kommunisten. Ihr Widerstand

gegen die Verfassung,

gegen die Steuergesetzgebung,

gegen einen Neubau unserer Wirtschaft

hatte es verschuldet, daß wir im vergangenen Jahr nicht weiterkamen,

Der

13. Januar 1920

mit dem blutigen Anführer vor dem Reichstag und der

13. März 1920

mit dem Rapp-Butsch sind die Tage ihrer Kriegserklärung an das zerschlagene Deutschland gewesen, das sich mit allen Kräften wiederaufzurichten den Willen hatte.

Alle Vorwürfe, die sie den Koalitionsparteien heute machen fallen auf sie selbst zurück. Keiner ihrer Versprechungen von heute darf das deutsche Volk Glauben schenken.

Der neue Reichstag muß aber vor allem sein:

Die Vertretung des freien deutschen Volkes.

Der Politik der Männer, die die Rechtsparteien heute wieder führen, verdankt das deutsche Volk die entsetzliche Niederlage. Wer ist Herr Helfferich? Der Befürworter des rücksichtslosen U-Bootkrieges; der Mitschuldige an unserer entsetzlichen Finanznot. Wer ist Herr Straßmann? Der ländergierige und machthungrige Annexionsist. Von der „Unfähigkeit und parteipolitischen Verblendung“ der Mehrheitsparteien reden die Deutschnationalen. Von „österländischer Gefinnung“, von den „Idealen der Autorität, der Ordnung“, von der „wahren deutschen Freiheit“ redet die Deutsche Volkspartei. Verblendet wie sie waren, die Kriegsbeher und Gegner des Friedensschlusses im Jahr 1917, sind nie Politiker gewesen. Die Ideale der Autorität und Ordnung sind von niemanden so in den Staub getreten worden, wie von ihnen im vergangenen Jahr. Die wahre deutsche Freiheit? Unter Führung des Herrn Dr. Lohmann-Weilburg, dieses lautesten Rufers im Kampf gegen die Demokratie, haben diese Helden der wahren deutschen Freiheit den Regierungsentswurf, durch den das schmählische Dreiklassenwahlrecht für Preußen beseitigt werden sollte, zu Fall gebracht. Daran denke das Volk, das sich verblutete und das verarmte, das zum Spielball eines auch nach dem Krieg andauernden Vernichtungswillens geworden ist durch die Schuld der Heher von Rechts. Und das nur auf dem Wege freier Selbstbestimmung und freier Entwicklung wieder emporzukommen kann.

Die Möglichkeit einer freien Entwicklung auf politischem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet ist seit dem Zusammenbruch dem deutschen Volk gegeben. Diese Möglichkeit ist neben seiner stolzen Unbeugsamkeit sein größter Wert.

Die Reaktion ist immer ein fanatischer Gegner jeder Freiheit gewesen. Sie will auch heute nichts anderes, als an die Stelle der Freiheit des deutschen Volkes wieder die alte Abhängigkeit von einer kleinen, aber mächtigen Schicht der Großkapitalisten, der reaktionären Junker, der marxistischen Abenteurer legen.

Die Reaktion kann uns nicht aufwärts führen!

Es fehlt ihr:

das Vertrauen der Arbeiterschaft,

ohne die ein Wiederaufbau unmöglich ist;

das Vertrauen des werktätigen Bürgertums,

ohne das Deutschland zu Grunde gehen muß;

das Vertrauen des Auslandes,

dem gegenüber wir die Revision des Friedens von Versailles durchsetzen müssen.

Es fehlt der Reaktion, das heißt der Deutschnationalen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei, jede Möglichkeit, Deutschland zu führen. Der Weg, auf dem sie führten, mündete im Chaos enden.

Führen kann nur die Partei, die auch unter den schwierigsten Verhältnissen des vergangenen Jahres positive Arbeit geleistet hat.

Im neuen Reichstag wird

die Deutsche Demokratische Partei

sich einsetzen

für ein nicht parteipolitisches, aber ein einheitliches Deutsches Reich mit demokratischer Selbstverwaltung der Länder und Stämme; für die Durchführung der reinen Demokratie in der Verwaltung unter entschiedenster Bekämpfung der Krippenjägerie und Korruption, für die Berufung nur der Tüchtigsten in die Regierung und Verwaltung unter strengster Prüfung der Verfassungstreue der zu Berufenden; für eine gerechte Steuerpolitik und Verminderung der Steuerlast durch äußerste Sparsamkeit in der Verwaltung; für die Unparteilichkeit der Rechtspflege, den Ausbau des bürgerlichen Rechts nach wahrhaft demokratischen Grundsätzen; für die schwer kämpfenden Pensionäre und deren Witwen und Waisen; für die Sicherung der verfassungsmäßigen Freiheit und für die wirtschaftliche Sicherstellung der Beamten; für eine Sicherung der wirtschaftlichen Lage der freien Berufe.

Für die Entfaltung aller gesunden wirtschaftlichen Kräfte, den Schutz aller ehrlichen Arbeit; für Wiederbelebung der Produktion; für eine rücksichtslose Bekämpfung des Schiebertums und des Wuchers — auch durch Abbau der Zwangswirtschaft. Für einen Neuaufbau unserer Finanzwirtschaft. Zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft, der die Hauptaufgabe des neuen Reichstags sein wird, fordern wir den Ausbau des Reichswirtschaftsrates.

Wir treten ein für eine Politik der ausgleichenden Gerechtigkeit, Durchdringung der ganzen Wirtschaftspolitik mit dem sozialen Gedanken der Solidarität aller Volksgenossen und der Arbeit; für einen Ersatz der Erwerbslosenunterstützung durch eine gesunde und zweckmäßige Erwerbslosenversicherung; für energische Durchführung des Siedlungsgesetzes.

Für schnelle und energische Durchführung des verfassungsmäßigen Aufbaues des deutschen Bildungswesens nach dem Grundsatz der Befreiung der Bildungsauslese von den Zufälligkeiten des Standes und der wirtschaftlichen Stellung; für Achtung der religiösen Überzeugung und der geistigen

Freiheit; Erziehung des Volkes zur richtigen Wertung geistiger Arbeit als der Kraft der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Führung; für körperliche Erleichterung.

In der Außenpolitik fordern wir den wahren Völkerbund, der Deutschland nicht erdrosselt, sondern in seinem ganzen nationalen Verband einigt, Revision des Friedens von Versailles und St. Germain, eine gegenseitig sich stützende Völkerordnung; Erhaltung und Stärkung alles bedrohten Deutschtums auch außerhalb des Reiches.

Deutsche Männer und Frauen!

Das ist unser Wille, der politische Wille der Deutschen Demokratischen Partei, die viel umkämpft ein Jahr lang schwere und ehrliche, aber auch fruchtbare Arbeit getan hat. Viel Feind, viel Ehr! Die gehässige Gegnerschaft der Rechtsparteien gegen uns ist uns der Beweis dafür, daß sie in der

Deutschen Demokratischen Partei

die entschiedene und erfolgreiche Gegnerin der Reaktion, die Partei der Sammlung aller wahrhaft Nationalen, die Partei der großen Werkkraft und der Zukunft sehen.

Wer will, daß Deutschland

vorwärts und aufwärts

geführt werde, daß Deutschland wieder werde:

das blühende Land eines freien Volkes,

der gebe seine Stimme der

Deutschen Demokratischen Partei

und Stimme für ihre Kandidaten:

1. Schüding, Walther, Prof. d. Rechte, Marburg-Lahn.
2. Trieloffmann, Cornelius, Landwirt, Oberellenbach.
3. Preuß, Hugo, Prof. Dr., Reichsminister a. D., Berlin.
4. Schulz, Anna, Dr., Sozial-Beamtin, Frankfurt a. M.
5. Philippi, Fritz, Pfarrer, Wiesbaden.
6. Friedrich, Wilh., Dr., Oberlyceumsdirektor, Kassel.
7. Gerner, Armin, Angestelltensekretär, Frankfurt a. M.
8. Kaufhold, Louis, Postsekretär, Hanau.
9. Widel, Werner, Lehrer, Hestrich, Unt. Taunus-Kreis.
10. Roethe, Elisabeth, Schulinspizientin, Kassel.
11. Kappel, Otto, Bürgermeister, Hachenburg.
12. Hufnagel, Otto, Dr., Landtagsabgeordneter, Arolsen.
13. Wäymann, Margarete, Eschwege.
14. Krug, Karl, Fabrikdirektor, Frankfurt a. M.
15. Löw, Bise, geb. Naumann, Pfarrershefrau, Simmersbach.
16. Nau, Joh. Heinrich, Landwirt, Beltershausen, Kreis Marburg.
17. Privat, Eduard, Fabrikant, Friedrichsdorf, Taunus.
18. Münch, Alma, Stadtverordnete, Diez-Lahn.
19. Rütth, Georg, Obergeringieur, Privatdozent, Biebrich-Rhein.
20. Helff, Albert, Dr., Justizrat, Frankfurt a. M.

§ 9. Ueber die Verhandlungen vor dem Mieteinigungsamt ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist die Niederschrift außerdem den Beteiligten vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben.

§ 10. Der Magistrat bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Tätigkeit des Mieteinigungsamtes einzustellen ist.

Weilburg, den 26. Mai 1920.

Der Magistrat: Rathhaus.

Weilburg, den 26. Mai 1920.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht. Das Mieteinigungsamt für die Stadt Weilburg tritt mit dem

1. Juni 1920 in Tätigkeit. Von diesem Zeitpunkt ab tritt die vom Kreisausschuß am 14. Oktober 1919 erlassene und im „Weilburger Anzeiger“ am 17. Oktober 1919, Nr. 242, veröffentlichte Satzung des Mieteinigungsamtes für den Oberlahnkreis für den Bezirk der Stadt Weilburg außer Kraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die vorstehend veröffentlichte Satzung für das Mieteinigungsamt der Stadt Weilburg bringen wir hiermit weiter zur öffentlichen Kenntnis:

1. Dem Mieteinigungsamt für die Stadt Weilburg ist die Ermächtigung zu Entscheidungen gemäß §§ 2-4

der Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918 Herrn Regierungspräsidenten zu Cassel beigelegt.

2. Vorsitzender ist Rechtsanwalt Dr. Wiens, tretender Vorsitzender Rechtsanwalt Zellner, Schriftführer Stadtbauinspektor Schlegel, Beisitzer Bauunternehmer Moser und Postfachbesitzer Louis Blum, deren Stellvertreter Schornsteinfegermeister Friedrich Beres und Schornsteinfegermeister Hermann Kiesel, sämtlich in Weilburg.

3. Das Einigungsamt für die Stadt Weilburg findet sich im Stadthaus, Zimmer Nr. 5. Der ordentliche Sitzungstag ist Montag jeder Woche.

4. Anträge an das Mieteinigungsamt sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Schriftführers im Stadthaus Zimmer Nr. 7 zu erklären.

Weilburg, den 28. Mai 1920.

Der Magistrat.

Landwirte!

Schließt Lieferungsverträge für Speisekartoffeln aus der Herbst-Kartoffelernte 1920

nur mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften ab. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden und Kreis Wehlar sind nur der Abschluß der Lieferungsverträge nach der Verordnung vom 21. Mai 1920 von den Genossenschaften nur berechtigt die

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft

E. G. m. b. H.

Wiesbaden.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse

für Deutschland,

Filiale Frankfurt a. Main.

Wir empfehlen dringend, dieser Aufforderung nachzukommen und ohne Ausnahme die Verträge zum Abschluß zu bringen, da dann Aussicht besteht, daß auch die Zwangswirtschaft auf den übrigen Gebieten entsprechend abgebaut wird.

Bezirksbauernschaft für Nassau und den Kreis Wehlar.

gez. Gepp.

gez. Kraus.

Gegenerklärung.

Als Bräutigam der Fräulein Pauline Engelmann aus Varig-Weidenhausen erkläre ich hiermit, daß meine Braut es nicht nötig hat, bei anderen Leuten zu borgen, da es mir eine Freude ist, im Bedarfsfall schon jetzt für sie aufzukommen.

Willi Merkel.

Saalbau Weilburg.

Sonntag, den 6. Juni 1920, abends 8 1/2 Uhr

Einmaliger Theaterabend

der ersten Akte des Stadt-Theaters Gießen.

Programm:

Der Herr Kanzlist

Auffspiel von Felix Bernhardt.

Dann:

Bunter Teil:

Gesangsvorträge: (Nieder von Paul Linke, Blütham, Strauß, Rasky und Grünbaum).

Erfreue und heitere Deklamationen.

Dann:

Der Scheidungsanwalt

Auffspiel von Henri Kraus.

Preise der Plätze: Numerierter Platz Mk. 4,50. Unnumerierter Platz Mk. 3,50. Stehplatz Mk. 2.— inkl. Steuer. — An der Abendkasse 50 Pfg. Zuschlag. — Vorverkauf: Buchhandlung Zipper.

Eingetroffen große Posten:

Geleegläser, Honiggläser mit und ohne Schraubdeckel, Einkochgläser, Einkochtrüge, Ersatzgummiringe, Steintröge, Bohnen- und Krautländer, Wassertrüge, Milchrahmentöpfe mit Deckel, braune Töpfe, irdische und buntlauer Geschirre. Neuerst praktische Neuheiten als Geschenkartikel zum Geburtstag, Verlobung, Hochzeit, Reisefutter, Rucksäcke, Spazierstöcke, große Auswahl.

1. Weilburger Konsumhaus, R. Brehm. Limburgerstraße.

Bekanntmachung.

Fleischausgabe.

Sonntag, den 5. Mai, vormittags von 9-12 Uhr Fleischausgabe. Einheit 50 Gramm. Das Krankefleisch wird in der Metzgerei Steuer-nagel ausgegeben.

Fleischverteilungsstelle.

Wählt die demokratische Liste Schüking—Frieschmann,

denn:

Wahlsieg der Rechten bringt Bürgerkrieg, linksradikaler Sieg bringt Bürgerkrieg, die Demokratie führt zu sicherem Aufstieg u. wahrer die Einheit des Vaterlands.

Deutsche Demokratische Partei. Öffentl. Versammlung

Freitag, den 4. Juni, 8 1/2 Uhr abends im Weilburger Saalbau:

„Die Reichstagswahlen und der Umsturz von rechts und links“

Referenten: Reichstagskandidatin

Frl. Dr. Anna Schulz-Frankfurt, Justizrat Gell.

Vorsitzender des Provinzial-Verbandes der D. D. P. Jedermann willkommen! Freie Aussprache! Eintritt 20 Pfg.

Der Vorstand.



Sonntag, den 6. Juni, nachmittags 3 1/2 Uhr, findet bei Gastwirt Häuser in Edelsberg

Turnerball

statt, wozu höflichst einladet

der Vorstand des Turnvereins Edelsberg.

Für die uns aus Anlaß unserer Vermählung erwiesenen Aufmerksamkeit danken bestens Gustav Treppmann und Frau Therese, geb. Bremer.

Weilburg, den 4. Juni 1920.

Freitag abends 7.55 Uhr. Samstag morgens 8.30 Uhr, mittags 4 Uhr, abends 9.35 Uhr.

Vorschuß-Verein zu Weilmünster

E. G. m. b. H.

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden eingeladen zu der am Sonntag, den 13. Juni 1920, mittags 3 Uhr im Rathausaale zu Weilmünster

ersten

ordentlichen Generalversammlung mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Teilung der Entlastung an den Vorstand.
3. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns.
4. Erhöhung des Höchstbetrages des aufzunehmenden fremden Geldes gem. § 47 des Genossenschaftsgesetzes.
5. Neuabgrenzung der Grenzen, welche bei den währungen an Mitglieder eingehalten werden.
6. Wahl eines Vorstandsmitgliedes (Direktor).
7. Wahl von 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates.
8. Besprechung sonstiger Vereinsangelegenheiten.

Weilmünster, den 2. Juni 1920.

Der Aufsichtsrat

des Vorschuß-Vereins zu Weilmünster, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung Gustav Altschäfer, Vorsitzender.

Ringofen etc.

Leichter, guterhaltener

Ruhwagen,

Dreschmaschine und Schütler zu verkaufen bei Karl Gaidach, Großhausen.

Tüchtiges

Mädchen

zum 1. Juli gesucht.

Frau Geh.-Rat Reg. Weilburg, Limburgerstraße 10.

Englische

Cerrier-Hündin,

1 1/2 Jahr alt, wachsam, sowie 3 neun Wochen alte Hunde Dobermann-Cerrier-Kreuzung zu verkaufen. Zu erfr. i. d. Geschäftsst.

Arbeitsbücher vorrätig bei A. Gamm.

Congress-S

empfehlen

Fr. Glöckner jr.

Jüngeres braves

mädchen

gesucht. Frau Prüfer, Gortensstraße.

Einfache Fuderstühle

Stühle

die Kochen kann. bei

Lohn und besser

in seinen Baumgarten

nach Bad-Naheim

Eintritt 18. Juni oder

Frau Ammerlaan, Gortensstraße.

Ed. Kasper, Nassau.

Kalk

eingetroffen.

Perle, Nassau.